

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 123/2005

Sitzung vom 20. Juli 2005

1106. Anfrage (Personalpolitik an der Universität Zürich unter der Leitung von Prof. Dr. Hans Weder, Rektor)

Kantonsrat Hansruedi Hartmann, Gossau, hat am 25. April 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Durch verschiedene Artikel in den Medien wurde bekannt, dass die Universität Zürich die Theologieprofessorin Dr. Ellen Stubbe mit fadenscheiniger Begründung entlassen hat. Der Fall Stubbe ist seit August 2001 medienbekannt («Weltwoche»). Mit Befremden nehme ich zur Kenntnis, dass die Universität keinen anderen Weg als den der absolut ungewöhnlichen Entlassung einer Ordinaria fand oder finden wollte.

Der Fall Stubbe reiht sich ein in eine Anzahl von Universitätsskandalen unter dem Rektorat Weder. Beispiele: Grüssner/Sauter; Impfstudie; Augenmedizin; Prof. Knuth (Onkologie); Kinder- und Jugendpsychiatrie usw.

Ich bitte den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die Personalpolitik der Universität Zürich professioneller wird? Wie verhält sich der Regierungsrat zum öffentlichen Eindruck, im Zusammenhang mit diversen Skandalen sanktioniere Rektor Weder mit beachtlicher Konsequenz jene, die ein Problem wie beispielsweise wissenschaftliches Fehlverhalten aufdecken (Sauter, Stubbe). Dies währenddem er mit ebenso beachtlichem Einsatz Verantwortliche decke, bei denen es sich zum Teil um Bekannte des Rektors zu handeln scheint, Beispiel Impfstudie?
2. Der Universität Zürich ist im Zusammenhang mit dem Fall Stubbe ein erheblicher Imageschaden entstanden. Beratungen aus Deutschland für in die Schweiz berufene Wissenschaftlerinnen/-schafter laufen praktisch ausschliesslich über den Deutschen Hochschulverband, eine Berufsorganisation von rund 20000 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Dieser Verband schaltete sich im Fall Stubbe konsequent ein. Er positionierte sich auf die Seite der betroffenen Professorin. Wie gedenkt die Universität Zürich mit dem im In- und Ausland entstandenen Imageschaden umzugehen? Stimmt es, dass bereits Berufungen nach Zürich ausgeschlagen wurden wegen der bekannt gewordenen Umgangsweise mit Professorinnen/Professoren?
3. Wie ist seitens der Universität Zürich und der Bildungsdirektion gewährleistet, dass der Fall Stubbe nach dem Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2005 zu einem guten Abschluss kommt? Wie

trägt die Universität im Rahmen einer Staatshaftungsklage oder vorab im Rahmen von Vergleichsgesprächen dafür Sorge, dass die Angelegenheit für die betroffene Professorin einen fairen und gerechten Abschluss findet, sodass Prof. Stubbe in der Wissenschaftswelt – nicht nur in der Schweiz – überzeugend rehabilitiert wird?

4. Der ehemalige Regierungsrat und Bildungsdirektor, Prof. Dr. E. Buschor, verunglimpfte die betroffene Professorin im «Tages-Anzeiger» durch die Aussage, sie habe ihre Betreuungspflichten gegenüber Studierenden vernachlässigt. Wer sorgt dafür, dass diese öffentliche Verunglimpfung überzeugend und nachhaltig – auch für die ausländische Wissenschaftswelt – zurückgenommen wird?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um für einen angemessenen Rechtsschutz der Professorinnen und Professoren an der Universität Zürich zu sorgen, dies nachdem sich im Fall Stubbe überdeutlich gezeigt hat, dass
 - sie ohne jeden Rechtsbeistand schwer krank vor eine unlösbare Situation gestellt wurde;
 - sie gegen 200000 Franken Anwaltskosten aufbringen musste, um den Beschluss des Regierungsrats vom 9. März 2005 zu erwirken;
 - ein Entscheid über die Ausstandspflicht des Rektors nicht ohne Weiteres zu erwirken war. Sie wurde unterwandert;
 - das rechtliche Gehör sanktionslos verletzt werden konnte;
 - der Datenschutz von der Universität Zürich nicht anerkannt wird;
 - das Akteneinsichtsrecht sanktionslos verletzt werden kann;
 - die von der Universität angeordnete Administrativuntersuchung von einer Person geführt wurde, die allein von der – involvierten – Arbeitgeberin ernannt und bezahlt wurde;
 - die Administrativuntersuchung, die von der Arbeitgeberin Universität Zürich zu verantwortenden Vorgänge folglich praktisch völlig ausklammerte;
 - die betroffene Professorin in 100% krankem Zustand mehr als 12 Stunden wie in einer Strafuntersuchung verhört wurde?
6. Welches Konfliktlösungsinstrumentarium bzw. welche Anlaufstellen stehen Universitätsmitgliedern im Konfliktfall zur Verfügung? Wie unabhängig sind diese von der Universitätsleitung?
7. Auf Grund von Medienmitteilungen im Jahre 2003 kosteten die Querelen an der Universität Zürich den Kanton respektive die Steuerzahlerinnen/-zahler im Fall Stubbe bereits mehrere 100000 Franken. Trifft dies zu? Mit welchen Gesamtkosten, zu Lasten des Kantons, ist bis zum Abschluss des Falles Stubbe approximativ zu rechnen?
8. Wer trägt aus Sicht des Regierungsrats die Hauptverantwortung für den unglücklichen Verlauf im Fall Stubbe?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hansruedi Hartmann, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass an der Universität Zürich rund 7000 Mitarbeitende – darunter rund 400 Professorinnen und Professoren, 2300 Wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende, 1600 Angehörige des administrativen und technischen Personals sowie 2000 Lehrbeauftragte und Privatdozierende – gewährleisten, dass rund 23000 Studierende ihr Studium mit Erfolg abschliessen können. Bei der Universität handelt es sich somit um einen Grossbetrieb. Dass es dabei zu Personalkonflikten kommen kann, lässt sich trotz professioneller Personalführung an der Universität nicht vermeiden. Aus der besonderen Natur von Personalkonflikten – zu erwähnen ist hier insbesondere der Persönlichkeitsschutz – folgt, dass Behörden und staatliche Institutionen zu diesen Fällen nicht im Einzelnen in der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen einer Anfrage zu den Einzelheiten einer Entlassung Stellung nehmen können.

Festzuhalten ist jedoch, dass weder im Fall von Prof. Dr. Christian Sauter noch in jenem von Prof. Dr. Ellen Stubbe das Aufdecken wissenschaftlichen Fehlverhaltens sanktioniert worden ist. Desgleichen trifft der Vorwurf an die Adresse des Rektors im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Dermatologiestudie des Universitätsospitals nicht zu.

Zu Frage 2:

Ob und in welchem Umfang der Universität Zürich ein Imageschaden erwachsen ist, lässt sich nur schwer feststellen. Fest steht demgegenüber, dass keine Berufung an die Universität Zürich mit der Begründung ausgeslagen worden ist, der Ruf der Universität sei mangelhaft. Absagen erfolgten aus familiären Gründen oder weil die zu Berufenden bessere Angebote von anderen Universitäten erhielten.

In Deutschland stehen Professorinnen und Professoren in unkündbaren Anstellungen. Die Aktivitäten des Deutschen Hochschulverbands sind deshalb auch unter standespolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dies gilt auch für den in der Zeitschrift «Forschung und Lehre» erschienenen Artikel zum Fall von Prof. Dr. Ellen Stubbe. Im Übrigen führte dieser Artikel auch zu einer Stellungnahme deutscher Professoren, in welcher ein positives Bild der Universität Zürich gezeichnet wurde. Die Stellungnahme wurde in derselben Zeitschrift veröffentlicht.

Zu Fragen 3 und 4:

Gemäss §22 lit. c des Haftungsgesetzes (LS 170.1) sind Ansprüche gegen öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit bei deren oberstem Organ – hier beim Universitätsrat – anzumelden, das in der Folge für das weitere Verfahren zuständig ist. In diesem Verfahren wird abgeklärt, ob Mitglieder staatlicher Organe ihre Pflichten verletzt haben und ob und in welchem Umfang Prof. Dr. Ellen Stubbe ein Schaden entstanden ist. Angesichts des hängigen Verfahrens nimmt der Regierungsrat hierzu keine Stellung.

Zu Frage 5:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleisten einen ausreichenden Rechtsschutz für die Professorinnen und Professoren an der Universität Zürich. Davon zeugt u.a. der inzwischen rechtskräftige Rekursentscheid des Regierungsrates vom 9. März 2005. Im Rahmen dieses Rekursverfahrens wurden die seitens von Prof. Dr. Ellen Stubbe geltend gemachten Verfahrensfehler geprüft. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hätte beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden können.

Zu Frage 6:

Als internes Organ der Universität steht den Mitarbeitenden die Personalkommission als Schlichtungsstelle zur Verfügung (vgl. § 71 der Personalverordnung der Universität, LS 415.21). Darüber hinaus kann jeder Mann und jede Frau an den Ombudsmann des Kantons gelangen.

Zu Frage 7:

Einschliesslich der Prof. Dr. Ellen Stubbe vom Universitätsrat im Voraus gewährten Abfindung von zwölf und der drei vom Regierungsrat zusätzlich zugesprochenen Monatslöhne sind bisher Kosten von über Fr. 200'000 angefallen. Die Gesamtkosten sind vom Ausgang des Staatshaftungsverfahrens abhängig und derzeit nicht bezifferbar.

Zu Frage 8:

Zu dieser Frage hat der Regierungsrat in seinem Rekursentscheid vom 9. März 2005 u. a. ausgeführt: «Die Ursache des gegenseitigen Vertrauensverlustes kann weder der einen noch der andern Seite angelastet werden. Denn auch der Rekursgegnerin [der Universität] können keine schwer wiegenden Verfehlungen angelastet werden, welche die Zerrüttung als in ihrer überwiegenden Verantwortung erscheinen lassen. Letztlich war das Vertrauensverhältnis indessen derart nachhaltig zerstört, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als unzumutbar erscheint, womit eine Kündigung – nachdem die Bemühungen um eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen gescheitert waren – als logische Konsequenz zu werten ist.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi